

Geplante Reformen im Stiftungsrecht – die Position des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen

Das Stiftungsrecht soll reformiert werden. Einer Initiative der ehemaligen Hamburger Justizsenatorin Jana Schiedek folgend, beschäftigt sich derzeit eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe mit der Ausarbeitung von Änderungsvorschlägen auf dem Gebiet des Stiftungsrechts. Zuvor hatten sich die Konferenzen der Innen- und Justizminister für Novellen ausgesprochen. Im Gespräch ist eine Vielzahl von Anpassungen, die das Bürgerliche Gesetzbuch betreffen. Dort ist Grundlegendes zur rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts geregelt. Von dem klassischen Stiftungstypus gibt es in Deutschland mittlerweile rund 20.800.

Die Reforminitiative reagiert auf veränderte Rahmenbedingungen und will das Stiftungsrecht gesellschaftlichen wie auch geldpolitischen Gegebenheiten angleichen.

Dazu zählen:

1. Mehr lebende Stifter und Stifterinnen

Mittlerweile werden Stiftungen überwiegend zu Lebzeiten gegründet; das war noch vor wenigen Jahren anders. Wurde zwischen 1951 und 1955 die Hälfte der Stiftungen erst nach dem Tode des Stifters/der Stifterin gegründet, sind von den seit 1990 ins Leben gerufenen Stiftungen gerade einmal 12 Prozent Nachlassstiftungen. Viele dieser „lebenden“ Stiftungsgründer sind in der Stiftungsarbeit äußerst lebendig, stehen an der Spitze ihrer Stiftung und setzen Projekte selbst um. Durch diese Lernerfahrungen stehen Stifterinnen und Stifter nicht selten an dem Punkt, Korrekturen in der ursprünglich verfügbaren Satzung vornehmen zu wollen. Das ist bisher nahezu unmöglich, denn der ‚historische‘ Stifterwille schlägt den ‚aktuellen‘. Was in der Historie als Schutz des Stifterwillens nach Ableben der Stifterin oder des Stifters gedacht war, erschwert es den Gründern nun, Kurskorrekturen vorzunehmen.

2. Niedrige Zinsen

Stiftungen bleiben als institutionelle Anleger von den Entwicklungen an den Geldmärkten nicht unberührt. Die historisch niedrigen Zinsen sind Thema für alle Stiftungen, wenngleich sich der Grad der Betroffenheit im Sinne reduzierter Erträge bei kleineren Stiftungen mit geringerer Manövrierfähigkeit in der Vermögensanlage härter auswirkt. Hinzu kommt, dass durch die

Popularität des Modells Stiftung in der jüngeren Vergangenheit viele Stiftungen errichtet worden sind, bei manchen wird sich die Frage stellen, ob sie auf Dauer überlebensfähig sind. Rund 70 Prozent der deutschen Stiftungen besitzen ein Kapital von weniger als einer Million Euro. Ihr Spielraum ist bei einem Leitzinssatz, der gen Null tendiert, ohne Akquirierung von Zuwendungen oder ehrenamtliche Aktivitäten, nicht gegeben. Hinzu kommt die Nachfolgeproblematik: Diese oft noch gründergeführten Stiftungen stehen langfristig vor einem Problem, wenn sich nach dem Ableben der Stifterin oder des Stifters ebenso engagierte Führungspersönlichkeiten kaum finden lassen.

Dies sind die veränderten Ausgangsbedingungen, aufgrund derer der Bundesverband Deutscher Stiftungen die geplanten Änderungen im Stiftungsrecht im Wesentlichen begrüßt. Gleichwohl sollte bei allem Reformeifer nicht vergessen werden: Die Nachhaltigkeit und Unveränderlichkeit als Kernelemente einer Stiftung, auf die sich ein Stifter insbesondere nach seinem Tode verlassen können muss, müssen bewahrt werden. Daher dürfen vergleichsweise kurzfristige Einflüsse, wie zum Beispiel eine hoffentlich (und die Anzeichen mehren sich) vorübergehende Niedrigzinsphase nicht dazu führen, dass dieser Wesenskern der rechtsfähigen Stiftungen aufgeweicht wird. Vor der Prämisse der nachhaltigen Stiftung sollten die Reformschritte behutsam und mit Augenmaß angegangen werden.

Im Mittelpunkt der Arbeit der Bund-Länder-Gruppe stehen folgende vier Fragestellungen, zu denen sich der Bundesverband Deutscher Stiftungen nach Konsultationen zahlreicher Stiftungsexperten in seinen Gremien positioniert:

1. **die Rechte von Stifterinnen und Stiftern zu deren Lebzeiten**
2. **die Möglichkeit der Bündelung von Ressourcen nicht überlebensfähiger Stiftungen**
3. **eine Steigerung der Transparenz im Stiftungswesen**
4. **die Schaffung und Verbesserung bundeseinheitlicher rechtlicher Rahmenbedingungen**

1. Die Rechte von Stifterinnen und Stiftern zu deren Lebzeiten

In der Stiftungspraxis besteht ein dringendes Bedürfnis nach einer Nachjustierung des Stiftungszwecks. Der Umfang der Zweckformulierung sowie der Verwirklichungsspielraum, der sich der Stiftung nach Anerkennung eröffnet, hängt derzeit davon ab, wie gut der Stifter im Gründungsprozess von Beratern oder der Stiftungsaufsicht beraten wurde sowie von der jeweiligen Genehmigungspraxis der zuständigen Behörde. Eine zu eng gefasste Zweckformulierung kann sich im letztgenannten Fall insbesondere dann ergeben, wenn die zuständige Aufsicht mit Blick auf eine überschaubare Vermögensausstattung die Aufnahme weiterer Zwecke nicht genehmigt. Stellt sich nach der Anerkennung heraus, dass die Zweckformulierung zu eng gefasst oder falsch gewählt ist, ist eine nachträgliche Änderung der Zweckformulierung nach derzeitiger Rechtslage nicht möglich. Zwar haben einige Stiftungsaufsichten die Praxis entwickelt, einer Änderung der Zweckformulierung jedenfalls dann zuzustimmen, wenn eine nicht unerhebliche Zustiftung in das Stiftungsvermögen geleistet wurde, die dann als wesentliche Änderung der Verhältnisse gewertet werden konnte.

Aber nicht jeder kann eine Zustiftung aufbringen und will mit dem ursprünglich gestifteten Kapital nicht gewollte Zwecke fördern. Aus diesem Grund plädiert der Bundesverband Deutscher Stiftungen dafür, dem Stifter zu Lebzeiten ein umfangreiches Änderungsrecht zuzubilligen.

2. Die Möglichkeit der Bündelung von Ressourcen nicht überlebensfähiger Stiftungen

Bestehende Stiftungen sehen sich zunehmend mit Problemen konfrontiert, auf die die derzeitige Gesetzeslage weder ihnen noch den Aufsichtsbehörden eine adäquate Reaktionsmöglichkeit aufgrund der engen Voraussetzungen des § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) eröffnet. Ob landesgesetzliche Regelungen, die über die Voraussetzung des § 87 BGB hinausgehen, verfassungskonform sind, ist in diesem Zusammenhang zweifelhaft. Zu den Problemstellungen gehören u. a. das Ausbleiben von Zuwendungen des Stifters, die der Stiftung bislang trotz geringen Stiftungsvermögens eine dauerhafte Zweckverwirklichung ermöglicht haben, ohne die sich eine solche aber zunehmend schwierig, wenn auch nicht völlig unmöglich im Sinne des § 87 BGB gestaltet, anhaltende Niedrigzinsphasen oder eine Nachbesetzung überalterter Gremien. Um für solche Fallgestaltungen eine sichere gesetzliche Grundlage zu schaffen und Handlungsoptionen zu eröffnen, bedarf es einer Änderung des § 87 BGB. Auf diese Weise soll ein gestufter Maßnahmenkatalog zur Verfügung gestellt werden, der bei Vorliegen einer vorübergehenden Unmöglichkeit, die über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren anhält, die Handlungsoptionen der Änderung der Zweckbestimmung, der Anordnung des Verbrauchs des Stiftungsvermögens und die Zusammenlegung und Zulegung eröffnet. So könnte auf Fallgestaltungen, in denen die Ertraglosigkeit aber über eine Dauer von mindestens zehn Jahren anhält, adäquat reagiert werden. Auf diese Weise soll vor allem eine Handlungsoption für bereits bestehende, dauerhaft „notleidende“ Stiftungen eröffnet werden. Sofern indes eine dauerhafte Unmöglichkeit vorliegt, bleibt neben den vorgenannten Maßnahmen zusätzlich die Aufhebung der Stiftung möglich.

3. Eine Steigerung der Transparenz im Stiftungswesen

Mit Blick auf das Bedürfnis nach mehr Transparenz im Stiftungssektor sollten die Stiftungsverzeichnisse mit Publizität ausgestattet und um weitere Informationen, insbesondere zur Vertretungsbefugnis, erweitert werden. Bislang erhalten Stiftungen von den Aufsichtsbehörden Vertretungsbescheinigungen, um ihre rechtliche Handlungsfähigkeit gegenüber Behörden oder Vertragspartnern nachweisen zu können. Bei rund 20.800 rechtsfähigen Stiftungen ist es an der Zeit, wie für Vereine oder Handelsgesellschaften, ein einsehbares Register zu schaffen. Der Arbeitsaufwand für die Behörden oder Haftungsrisiken für den Staat werden sich nicht verändern, wenn anstelle von Vertretungsbescheinigungen ein Register geschaffen wird.

Kein Erfordernis sieht der Bundesverband in diesem Zusammenhang in Bezug auf eine Veröffentlichung der Rechnungslegung oder gar die Einführung einer Pflicht zur Bilanzierung für Stiftungen über die bestehenden Regelungen nach PubliG bzw. zur Rechnungslegung nach HGB hinaus. Der damit verbundene erhöhte Bürokratie- und Kostenmehraufwand stünde in keinem Verhältnis zum Informationsmehrwert der Öffentlichkeit. Dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund,

dass eine Bilanz keine Aussagekraft über Positionen vermitteln kann, die letztlich in Bezug auf eine gemeinnützige Stiftung für die Öffentlichkeit oder potenzielle Zuwendungsgeber von Interesse sein könnten, wie z. B. die Höhe der Verwaltungskosten. Im Übrigen ist nach Auffassung des Verbandes eine ausreichende Kontrolle der Rechnungslegung sowohl durch die Stiftungsaufsicht als auch durch das Finanzamt sichergestellt und der damit bereits bestehende Bürokratieaufwand insbesondere für kleinere, rein ehrenamtlich arbeitende Stiftungen bereits an der Grenze der Zumutbarkeit. In Bezug auf ein Informationsbedürfnis gegenüber der Öffentlichkeit sieht der Verband daher ein Stiftungsregister mit Publizitätswirkung als wesentlich zielführender an. Dies insbesondere, wenn dessen Informationsgehalt auf die Vertretungsbefugnisse der Mitglieder des Vorstandes und des besonderen Vertreters erweitert würde. Daneben sollten der Tag der Anerkennung, das Erlöschen der Rechtsfähigkeit sowie der Tag der Genehmigung eintragungspflichtig sein.

4. Die Schaffung und Verbesserung bundeseinheitlicher rechtlicher Rahmenbedingungen

Gegenwärtig ist das materielle Stiftungsrecht in Bezug auf Errichtung und Aufhebung im BGB, in Bezug auf deren Geschäftsführung und Satzungsänderungen teilweise im BGB, teilweise im jeweiligen Landesstiftungsgesetz geregelt, die voneinander leicht abweichende Regelungen enthalten, deren Verhältnis zum Bundesrecht wiederum teilweise umstritten ist. In einer Zeit, in der auf europäischer Ebene ein einheitliches Stiftungsrecht diskutiert wird, ist es erforderlich, das materielle Stiftungsrecht klar und bundesweit einheitlich zu regeln, während die Rechtsaufsicht weiterhin natürlich Aufgabe der Bundesländer wäre. In Bezug auf das materielle Stiftungsrecht ist ohnehin zu beachten, dass die Gestaltung der Stiftung weitgehend Privatsache des Stifters ist, der Gestaltungsrahmen sollte daher aber, wie auch das BGB im Übrigen, bundeseinheitlich festgelegt werden.

Viele Schwierigkeiten in der Praxis haben ihre Ursache darin, dass weder die Satzung noch das Stiftungsgeschäft konkrete Vorgaben des Stifters enthalten. Um eine möglichst weitgehende Klarheit beispielsweise für die Arbeit der Organe oder im Zusammenhang mit der Zweckverwirklichung zu erreichen, hält es der Verband für notwendig, den Stifter durch gesetzliche Bestimmungen dazu anzuhalten, zu bestimmten Fragen bereits im Stiftungsgeschäft Stellung zu beziehen. Auf diese Weise könnte erreicht werden, dass spätere Unsicherheiten gar nicht erst auftreten und die Ermittlung des mutmaßlichen Willens des Stifters gar nicht erst erforderlich wird. Die Pflicht, bestimmte Aussagen im Stiftungsgeschäft treffen zu müssen, sollte daher auf folgende Punkte erweitert werden:

- die Art und Weise, wie der Stiftungszweck verwirklicht werden soll,
- welcher Teil des Vermögens dauerhaft zu erhalten ist,
- ob die Tätigkeit des Vorstandes vergütet werden darf,
- Zulässigkeit der Zustiftungen Dritter,
- ob und unter welchen Voraussetzungen die Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung oder Zusammenlegung oder Zulegung zu einer anderen Stiftung erfolgen darf.

Zudem besteht in der Praxis zunehmend Unsicherheit darüber, wie weit das Ermessen der Stiftungsorgane in Bezug auf Vermögenserhalt und Vermögensbewirtschaftung reicht. Deswegen soll klargestellt werden, dass die Organe auf der Grundlage angemessener Informationen jede Entscheidung, von der sie vernünftigerweise annehmen dürfen, dass sie mit Gesetz und Satzung übereinstimmt, grundsätzlich treffen dürfen und in Bezug auf Vermögenserhalt und – bewirtschaftung ihnen ein weites Ermessen vorbehaltlich abweichender Bestimmungen des Stifters zukommt. Zudem soll bundeseinheitlich geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen welche Satzungsänderung möglich ist, um einerseits die Änderungsfestigkeit der Kernelemente einer Stiftung im Interesse der Stifter sicherzustellen, andererseits aber zweckmäßige Anpassungen an neuere Entwicklungen zu ermöglichen. Das geltende Stiftungsrecht stammt im Wesentlichen noch von 1900. Die vielfältigen Entwicklungen seitdem lassen eine behutsame Anpassung und Niederlegung der Rechtsentwicklungen seitdem im Gesetz angezeigt erscheinen.

Autor:

Prof. Dr. Michael Göring ist Vorstandsvorsitzender des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen und Vorstandsvorsitzender der ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius.

Kontakt: vorstandssekretariat@zeit-stiftung.de

Redaktion:

*BBE-Newsletter für Engagement und Partizipation in Deutschland
Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE)*

*- Geschäftsstelle -
Michaelkirchstr. 17-18
10179 Berlin-Mitte*

*+49 (0) 30 6 29 80-11 5
newsletter(at)b-b-e.de
www.b-b-e.de*